



## Merkblatt

### **Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Gemeinschaftsunternehmen (Baukonsortien und dergleichen) im Sinne von Art. 55 Bst. a der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 19. Dezember 1966 (VStV).**

#### **1. «Baukonsortien und dergleichen»**

Ab 1. Januar 1993 können **Konsortien** (einfache Gesellschaften) nur noch dann einen **Rückerstattungsantrag bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)** einreichen, wenn sie ein **Gemeinschaftsunternehmen** im Sinne von Ziffern 1.1 und 1.2 nachfolgend darstellen.

1.1 Ein **Konsortium** gilt als Gemeinschaftsunternehmen im Sinne von Art. 55 Bst. a VStV, wenn der Grund seiner Entstehung **werkvertraglicher** oder **auftragsrechtlicher Natur** ist. Demnach hat ein Konsortium nur Aktiven und Passiven, welche zur Erfüllung des Vertrages nötig sind (Betriebsmittel) oder sich aus der Erfüllung des Vertrages ergeben (Guthaben). Ausgeschlossen ist somit das Eigentum am zu bearbeitenden oder zu erstellenden mobilen, immobilien oder immateriellen Wirtschaftsgut. Das Konsortium ist zeitlich bis zur Erfüllung des durch die Gesellschafter gemeinsam eingegangenen Vertrages gegenüber einem Dritten beschränkt.

1.2 Der Hinweis **«und dergleichen»** in Art. 55 Bst. a VStV bezieht sich nicht auf das Wort «Konsortium», sondern auf das Wirtschaftsgut (in der Verordnung: «Bau»). Demnach können auch einfache Gesellschaften ausserhalb des Baugewerbes, welche die obenerwähnten Bedingungen erfüllen und z.B. eine Dienstleistung erbringen oder ein mobiles Werk erstellen, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der ESTV gemäss Art. 55 Bst. a VStV beantragen.

#### **2. Antragstellung bei der ESTV**

2.1 Dem Antrag eines Gemeinschaftsunternehmens (Form. 25) sind nebst den Bankbelegen die Kopien der massgebenden Verträge (z.B. Gesellschaftsvertrag und Werkvertrag) beizulegen, aus denen insbesondere die Namen und Adressen sämtlicher Gesellschafter, die Beteiligungsquoten sowie Angaben über Zweck und Dauer des Konsortiums hervorgehen sollten.

2.2 Bei **ausländischen Gesellschaftern** eines in der Schweiz domizilierten Gemeinschaftsunternehmens

(massgebend für den Sitz eines Konsortiums ist in der Regel der Sitz der federführenden Gesellschaft) ist zudem folgendes zu beachten:

- Einem im Ausland domizilierten Gesellschafter steht ein Rückerstattungsanspruch nur zu, wenn er für seinen Anteil am Gesellschaftsertrag oder -vermögen Kantons- oder Gemeindesteuern zu entrichten verpflichtet ist (Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer). Dem Antrag an die ESTV (Form. 25) ist eine entsprechende Bestätigung der kantonalen Steuerbehörde beizulegen. Andernfalls ist der Anteil jedes ausländischen Gesellschafters vom Gesamtbetrag der verrechnungssteuerbelasteten Erträge in Abzug zu bringen.
- Ausländische Gesellschafter, die nicht zur Entrichtung direkter Steuern vom Gesellschaftsertrag oder -vermögen verpflichtet sind, können allenfalls für ihren Anteil die Rückerstattung der Verrechnungssteuer nach den Bestimmungen des zwischen der Schweiz und ihrem Domizilstaat abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens bei der ESTV beantragen.

#### **3. Andere einfache Gesellschaften**

Alle anderen einfachen Gesellschaften gelten nicht als Gemeinschaftsunternehmen im Sinne von Art. 55 Bst. a VStV und können somit bei der ESTV **keinen Antrag** stellen. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist **anteilmässig** durch die einzelnen Gesellschafter selbst zu beantragen, und zwar:

- **natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland** bei der für sie zuständigen kantonalen Behörde;
- **juristische Personen mit Sitz im Inland** bei der ESTV auf dem ordentlichen Antrag (Form. 25) unter Beilage der entsprechenden Belege;
- **Gesellschafter mit Sitz im Ausland** bei der ESTV gemäss Ziffer 2.2 vorstehend.